

# REESER

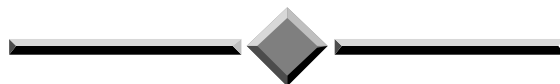


# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 11, Jahrgang 2026, vom 28.05.2026**

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>		
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees: Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz–KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 28. Juni 2025	1
2	2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rees vom 21.05.2026	3



1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees: Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz–KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 28. Juni 2025

Frau Tanja Groenendyk, Rentnerin, geboren 1988 in Emmerich jetzt Emmerich am Rhein, wohnhaft in 46459 Rees, E-Mail-Adresse: [kommunalwahl2025@afd-kreis-kleve.de](mailto:kommunalwahl2025@afd-kreis-kleve.de), wurde bei der Kommunalwahl am 14.09.2025 aus der Reserveliste der Alternative für Deutschland (AfD) in die Vertretung der Stadt Rees gewählt.

Frau Groenendyk hat dem Wahlleiter der Stadt Rees bzw. einem von ihm Beauftragten am 23.04.2026 zur Niederschrift erklärt, dass sie ihr Mandat als Ratsmitglied im Rat der Stadt Rees mit sofortiger Wirkung niederlege und damit gemäß § 37 Ziffer 1 i. V. m. § 38 KWahlG auf den Sitz in der Vertretung der Stadt Rees verzichtet.

Gem. § 45 Absatz 1 Satz 1 wird, wenn ein gewählter Bewerber aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz aus der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist. Gemäß § 45 Absatz 2 KWahlG tritt an die Stelle des nach § 45 Absatz 1 Satz 1 KWahlG Ausgeschiedenen der für ihn in der Reserveliste benannte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der in der Reserveliste folgende nächste Bewerber. Wenn dieser Ersatzbewerber oder Bewerber die Wählbarkeit verloren oder diese während der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen bestanden hat, dieser gestorben ist oder die Annahme der Wahl abgelehnt hat, gilt § 45 Absatz 2 Satz 1 KWahlG entsprechend.

Aus der Reserveliste der Alternative für Deutschland (AfD) für die vorgenannte Kommunalwahl haben **sämtliche Bewerber, die jeweils als nächste an noch nicht in Anspruch genommener Stelle aufgeführt sind, erklärt, dass sie die Wahl als Vertreterin bzw. Vertreter im Rat der Stadt Rees nicht annehmen.**

Gemäß § 45 Absatz 5 KWahlG bleibt ein frei gewordener Sitz unbesetzt, sofern die Reserveliste der Partei oder Wählergruppe erschöpft ist. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich entsprechend.

Gemäß § 45 Absatz 6 Satz 1 KWahlG wird festgestellt, dass der freigewordene Sitz in der Vertretung der Stadt Rees freibleibt. Die gesetzliche Mitgliederzahl des Rates der Stadt Rees vermindert sich entsprechend um einen Sitz.

Gemäß § 45 Absatz 6 Satz 8 KWahlG in Verbindung mit § 39 Absatz 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rees, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rees, den 28.05.2026

Der Wahlleiter

Sebastian Hense  
Bürgermeister

## 2. 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rees vom 21.05.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 19.05.2026 folgende 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rees vom 12.12.2023 beschlossen:

### § 1

#### Neufassung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
1.1.	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils	0,95 0,75
1.2.	bei größeren Formaten als DIN A 4 für jede Seite	1,20
1.3.	Farbkopien und –ausdrucke - im Format A 4 - im Format A 3 - im Format A 2	1,50 1,95 2,95
1.4.	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,50
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,60
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,30
<b>3.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	
	je angefangene halbe Stunde	31,50
<b>4.</b>	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</b>	
	je angefangene halbe Stunde	36,60
<b>5.</b>	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	4,50
<b>6.</b>	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	6,10
<b>7.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten (z. B. Einsichtnahme in die Haus-/Bauakte)</b>	

	je angefangene halbe Stunde	31,50
<b>8.</b>	<b>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	5,30
<b>9.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>	
	je angefangene halbe Stunde	31,50
<b>10.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
10.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	31,50
10.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	31,50
10.3.	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	25,20
<b>11.</b>	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	
	für jede angefangene Seite	0,35
<b>12.</b>	<b>Lichtpausen und Plots</b>	
12.1.	DIN A 4	11,00
12.2.	DIN A 3	11,50
12.3.	DIN A 2	13,50
12.4.	DIN A 1	15,50
12.5.	DIN A 0	17,50
	für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
<b>13.</b>	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b>	
	je angefangene halbe Stunde	31,50
<b>14.</b>	<b>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b>	
	je angefangene 10 Minuten	10,50
<b>15.</b>	<b>Personenstandswesen</b>	
15.1.	Eheschließung	
15.1.1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	
	je angefangene halbe Stunde	31,50
15.1.2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	
	für die erste Stunde	66,00
	zusätzlich je weitere darüber hinausgehende angefangene halbe Stunde	31,50
15.1.3.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (z. B. freitags nachmittags, samstags), angenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	
15.1.3.1.	im Rathaus, Markt 1, 46459 Rees	150,00
15.1.3.2.	im ehemaligen Amtsgericht, Sahlerstr. 2, 46459 Rees	150,00
15.1.3.3.	in der Kasematte unterhalb des Koenraad Bosman Museums, Am Bär 1, 46459 Rees	150,00
15.1.3.4.	auf den Schiffen „Germania“ oder „Stadt Rees“	105,00
15.1.3.5.	im Ruderhaus des Reeser Rudervereins 1905 e. V., Wasserstr. 26, 46459 Rees	150,00
15.2.	Sonstige Amtshandlungen	

15.2.1.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 – 36 PStG in der jeweils geltenden Fassung	
	je angefangene halbe Stunde	31,50
15.2.2.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	16,00
	für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8,00
15.2.3.	Erteilung einer Personenstandsurkunde oder elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 PStG	16,00
	für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8,00
15.2.4.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	
	je angefangene halbe Stunde	31,50

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 21.05.2026

Sebastian Hense  
Bürgermeister

